

# Europäisches Reiserecht als Hauptthema

PEOPIL-Jahreskonferenz 2011 in Krakau/Polen

Rechtsanwalt Hermann Neidhart, Neuried

Teilnehmer aus 18 Ländern, überwiegend internationalrechtlich tätige Anwälte, konnte die PEOPIL-Präsidentin A. Collignon-Smit auf der Jahrestagung vom 7. bis 9. Juni in Krakau begrüßen. Die Vereinigung europäischer Personenschadenersatzjuristen bot auch diesmal wieder ein interessantes Programm mit aktuellen Themen und namhaften Referenten. Der Schwerpunkt lag eindeutig beim EU-Reiserecht, insbesondere bei der (in Überarbeitung befindlichen) Pauschalreise-Richtlinie. Weiteres Hauptthema war ein haftungsrechtlicher Vergleich der EU-Verordnungen für die Luft-, Bus- und Bahnbeförderung.

## Novellierung der EU-Pauschalreise-Richtlinie

Der Vortrag von J.-T. Thommesen war mit einer gewissen Spannung erwartet worden, denn er referierte aus Sicht der EU-Kommission über "Revisionsvorschläge zur Pauschalreise-Richtlinie und Konsequenzen bei Personenschäden". Die über 20 Jahre alte Richtlinie 90/314/EWG wird zur Zeit überarbeitet und soll in novellierter Form bis Mitte 2012 verabschiedet werden. Laut Kommissionsbericht organisieren derzeit mehr als die Hälfte aller Urlauber ihre Reisen selbst und zu einem Großteil übers Internet. Gleichzeitig hat sich im Lauf der Jahre ein Trend zum sog. Dynamic Packaging herausgebildet, wonach die Verbraucher die gewünschten Reiseleistungen selbst zusammenstellen. Infolgedessen ist es zu einer problematischen rechtlichen Grauzone gekommen, die durch neue verbraucherschützende Regelungen geschlossen werden soll.

Die mit der bisherigen Richtlinie bewirkte Minimal-Harmonisierung des Reiserechts hat nach Ansicht der EU-Kommission zu dessen Fragmentierung geführt. Um diesem unbefriedigenden Zustand abzuhelfen, wurden seit 2007 verschiedene Vorlagen erarbeitet sowie Studien und Anhörungen durchgeführt. Sie sollen im kommenden Jahr die Annahme des Vorschlags

einer neuen Richtlinie ermöglichen. Die politischen Möglichkeiten reichen dabei von minimalen Änderungen bis zu "alles neu". Bei den rechtlichen Optionen spricht man von einer möglichen Minimal-Annäherung bis hin zum Medium-, Maximum – oder gar "Maximum-plus-Approach". Am wahrscheinlichsten wird eine mäßige Überarbeitung auf der Grundlage der jetzigen Richtlinie sein – unter Berücksichtigung des Dynamic Packaging. Dabei werden besonders Haftungsprobleme bei Reisemängeln zu lösen sein, etwa Haftungsausschlüsse und -beschränkungen, aber auch die Frage einer verschuldensunabhängigen Haftung sowie Beweislastregelungen. Nicht zuletzt geht es jedoch auch um die begriffliche Abgrenzung zwischen Reiseveranstalter und -vermittler. Fraglich ist, ob Personenschaden-Sonderregelungen erforderlich sein werden. Jedenfalls bleibt bis 2012 noch viel zu tun, um dies alles unter einen (europäischen) Hut zu bringen.

Zum gleichen Thema stellte P. Mead Pauschalreise-Probleme aus Kundensicht dar. Trotz der teilweisen Rechtsvereinheitlichung konstatierte er einen eher mangelhaften (Verbraucher-) Schutzerfolg, nicht zuletzt wegen recht unterschiedlicher nationaler und lokaler Standards, die es weiter anzugleichen gelte. Die Position der Reiseveranstalter vertrat S. Mason und zeigte deren Haftungs- und Kostenprobleme anhand mehrerer Klagen britischer Kunden gegen die TUI auf. Die generelle Zugrundelegung der verschuldensunabhängigen Haftung (Strict Liability) würde jedenfalls die Kosten der Unternehmen in die Höhe treiben. Einen vertraglichen Körperschadenersatz wird es nach seiner Einschätzung in der neuen Richtlinie wohl nicht geben.

## Haftungsvergleich bei Luft-, Bus- und Bahnbeförderung

Von den Referenten C. Villacorta, K. Allen und M. Bona wurde ein "EU-Haftungssystemvergleich im Luft-, Bus- und Eisenbahntransport" vorgenommen. Bei der Luftbeförderung wurden die Abkommen von Warschau (1929) und insbesondere Montreal (1999) erörtert. Letzteres gilt für Deutschland und alle anderen Staaten der Union aufgrund der EU-VO Nr. 889/2002 seit Mitte 2004. Seitdem ist auch der EuGH grundsätzlich für die Regelauslegung des Montrealer Abkommens europaweit zuständig. Weltweit haben die Vereinbarung bisher mehr als 100 Staaten ratifiziert.

Die Verordnung zur Busbeförderung (EU-VO Nr. 181/2011) ist am 28.2.2011 veröffentlicht worden und regelt jetzt eine bisher nicht gemeinschaftsrechtlich verankerte Materie. Sie soll einen möglichst hohen Grad an Passagierschutz bewirken, indem sie u.a. ein Recht auf Entschädigung (bei Verletzung oder Tod, bei Gepäckverlust oder Nichtbeförderung) gewährt. Bei der Entschädigungshöhe sind Höchstsummen zu berücksichtigen (u.a. bei Personenschäden) sowie die Rom I- und Rom II-Verordnung zu beachten, ebenso nationales Recht.

Hinsichtlich der Rechte von Eisenbahnreisenden gilt die Verordnung Nr. 1371/2007/EG. M. Bona untersuchte dabei den Abschnitt IV der VO, der die Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Bahnpassagieren regelt. Diese Ansprüche können auf die Art. 26 bis 29 gestützt werden. Die Verjährungsfristen ergeben sich aus Art. 60. Abschließend zog der Referent einen Vergleich zwischen den drei europäischen Verordnungen, die

die Luft-, Bus- und Bahnbeförderung regeln und stellte eine gewisse Disharmonie untereinander fest.

## Deliktsrecht und Verfahrenskosten in Polen

J. Budzowska aus Krakau referierte über Personenschadenersatz und Verfahrenskosten in Polen. Allgemeine Haftungs- und Anspruchsgrundlage im Deliktsrecht bildet die Generalklausel des Art. 415 Zivilgesetzbuch (ZGB). Nach Ausführungen zum Ersatz des Nichtvermögensschadens, insbes. der Entschädigung naher Angehöriger von Unfallopfern gem. Art. 445 ff ZGB, ging die Referentin zu den Verfahrenskosten und deren Erstattung über. Die Art. 101 ff. Gerichtskostengesetz (GKG) befassen sich mit der Kostentragungspflicht, während Art. 98 ZPO die Kostenerstattung regelt. Die Kostenhöhe richtet sich nach dem Wert des Anspruchs (Streitwert). Nach einer von J. Budzowska vorgestellten Tabelle machen die Mindestkosten für die Rechtsvertretung vor Gericht folgende Beträge (in Euro umgerechnet) aus: bei einem Streitwert von 1275 bis 2550 Euro: 305 Euro Kosten; über 2550 bis 12.770 Euro: 610 Euro; über 12.770 bis 50.000 Euro: 920 Euro; bei noch höheren Streitwerten betragen die Anwaltskosten mindestens 1830 Euro. Die gerichtliche Kostenfestsetzung wird auf Art. 117 ZGB gestützt. Im Anschluss daran stellte A. Nieduzak einige schadensrechtliche Entscheidungen des Breslauer Appellationsgerichts vor. Weitere Tagungsthemen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, waren u.a. die EU-Opferentschädigung aufgrund krimineller und terroristischer Straftaten (B. Koch) sowie US-amerikanische Rechtsprobleme (G. Paul).